



SATZUNG (Stand 21. September 2009)

für den Verein PANDA DOJANG Kampfsportvereinigung e.V. (PDK)

1. Der Verein PANDA DOJANG Kampfsportvereinigung e.V. (PDK) mit Sitz in Dabendorf (Postadresse: Adresse des Vorsitzenden) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 1.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem Verantwortlichen für Frauen- und Kinderarbeit sowie dem Verantwortlichen für Revision und Kassenprüfung.
 - 1.2. Zweck des Vereins:
 - Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - Die PDK ist die Vereinigung aller Taekwondo (TKD) treibenden Bürger in einer Interessengruppe mit gleichem Mitspracherecht.
 - Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung des TKD und dessen sportlicher Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte.
 - Die PDK-Vereinigung ist ein Amateursportverein.
 - Die PDK-Vereinigung ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
 - 1.3. Ziele des Vereins:
 - Die PDK-Vereinigung verfolgt durch die Förderung des Volkssports im Rahmen ihrer Zielstellung ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 21 "Vereinigungs-gesetz" vom 21.02.1990.
 - Zur Erreichung seiner Ziele ist der Verein bestrebt, dass TKD von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport vertreten wird.
 - Die PDK-Vereinigung will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
 - Als Mittel dazu werden folgende Aufgaben übernommen:
 - Durchführung von Turnieren,
 - Vertretung des Sports nach außen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen,
 - Vermittlung und Austausch sportlicher Erfolge,
 - Veranstaltung von Lehrgängen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
 - 4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 4.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - 4.3 Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.





5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Umweltorganisation GREENPEACE, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Mitgliedschaft
 - 6.1. Mitgliedschaft
 - Mitglieder der PDK-Vereinigung sind: Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördernde Mitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind aktive TKD-Sportler vom 5. Lebensjahr an.
 - Ehrenmitglieder können Bürger werden, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
 - Über die Mitgliedschaft fördernder Personen und Vereinigungen entscheidet der Vorstand.
 - 6.2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
 - Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Zur Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
 - Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes oder mit dem Ausschluss.
 - Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen.
 - 6.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Die Mitgliedschaft berechtigt zum Mitwirken bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Vereinigung. Sie berechtigt ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen.
 - Die Rechte ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
 - Die Mitgliedschaft in der Vereinigung verpflichtet zur Beachtung der Satzung. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange der Vereinigung nach bestem Wissen und Können einzusetzen.
 - 6.4. Mitgliedsbeiträge
 - Die Vereinigung erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser gliedert sich nach Alter und Beschäftigung in 100, 70 und 50 % und wird halbjährlich erhoben.
 - Der Verein kann besondere Einzelleistungen erheben. Über die Höhe und den Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge und Gebühren sind auch dann bis zum 30.06. bzw. bis zum 31.12. fällig, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftshalbjahres beginnt bzw. endet.
 - Das Geschäftsbuch kann von jedem ordentlichen Mitglied eingesehen werden.
 - Die Kassenbeträge werden zweimal jährlich kontrolliert.
 - 6.5. Die Mitgliederversammlung ist wichtigstes Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins zusammen. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder wird mündlich im vorausgehenden Training bekannt gegeben.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben.
7. Die Rechtsgrundlage bilden die Satzung und die Ordnung. Beide stehen nicht in Widerspruch zueinander.

